

Satzung

der Pensionärgemeinschaft EnBW/EVS Stuttgart (PGES)

Stand 22.04.2023 *)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „**Pensionärgemeinschaft EnBW/EVS Stuttgart (PGES)**“. Unter diesem Namen wird die 2001 gegründete "**Interessengemeinschaft EnBW/EVS, Gruppe Stuttgart,**" mit den folgenden Satzungsbestimmungen fortgeführt.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart. Verwaltungssitz ist der Wohnort des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Die PGES ist ein Zusammenschluss ehemaliger Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bzw. deren Hinterbliebenen der Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) bzw. deren Rechtsvorgängerin Energie-Versorgung Schwaben AG (EVS) mit dem Ziel, die Verbindung zum ehemaligen Unternehmen aufrecht zu erhalten, die gemeinschaftlichen Beziehungen zu pflegen, den Gedankenaustausch untereinander zu ermöglichen, Informationen zu vermitteln und ggf. Hilfestellung in Bezug auf das frühere Arbeitsverhältnis zu leisten.
- 2) Zu diesem Zweck veranstaltet die PGES Pensionärsveranstaltungen, informiert über die EnBW, die PGES oder anderweitige pensionärsrelevante Themen.
- 3) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann werden, wer
 - bis zum Renteneintritt in der EnBW oder der früheren EVS beschäftigt war
 - als Hinterbliebene/r eines verstorbenen Pensionärs/in beitreten möchte
- 2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein an den 1. Vorsitzenden gerichteter schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit Eingangsdatum dieses Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der 1. Vorsitzende. Bei Ablehnung durch den 1. Vorsitzenden kann der Antragsteller den Vorstand anrufen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 4) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jederzeit möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden erklärt werden.
- 5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder ohne Rechtfertigung die Mitgliedsbeiträge für mindestens zwei Jahre ausbleiben.
- 6) Das verstorbene, ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

*) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden die Sprachformen männlich/weiblich/divers nicht gleichzeitig verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen wertschätzend für alle Geschlechter.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Sofern der Verein Mitgliedsbeiträge erhebt, sind diese vom Mitglied zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Aufwandsentschädigungen sind zulässig.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 1) **Mitgliederversammlung**
- 2) **Vorstand**

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - a) Beschlussfassung über die Vereinssatzung bzw. evtl. Änderungen
 - b) Wahl des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren
 - c) Wahl der Kassenprüfer (max. 2) für die Dauer von vier Jahren
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festlegung evtl. Mitgliedsbeiträge nach Höhe und Fälligkeit
 - f) Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
 - 2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
 - 3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form bzw. durch sonstige Bekanntmachung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
 - 4) Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift, bzw. E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Eine Mitgliederversammlung kann anstelle der Präsenzveranstaltung auch virtuell / online über das Internet stattfinden, wenn dies aus wichtigem Grund geboten ist.
 - 5) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
 - 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.
 - 7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
-

- 8) Zur Änderung der Satzung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Evtl. anwesende Gäste der PGES haben kein Stimmrecht.
- 10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

- 1) Der **Vorstand** besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
 - c) einem Kassier
 - d) einem Schriftführer und
 - e) bis zu 12 Beisitzern
- 2) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. und 2. Vorsitzende. Diese führen die Geschäfte des Vereins.
Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- 3) Die Vertretungsmacht der Vorsitzenden ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000,00 Euro der Zustimmung des Vorstands bedürfen.
- 4) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen (Präsenzveranstaltung oder virtuell / online) oder im schriftlichen/elektronischen (Umlauf-) Verfahren. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.
- 6) Über die Sitzungen bzw. die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben sind.
- 7) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- 8) Der Kassier des Vereins ist zuständig für die Führung der Vereinskasse, Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Buchführung, Erstellung von Berichten über die Finanz- und Vermögenslage und Erledigung weiterer Aufgaben im Auftrage des Vorstandes.
- 9) Der Schriftführer des Vereins ist zuständig für die Erledigung der laufenden Korrespondenz, Führung der Protokolle von Versammlungen und Sitzungen sowie Erledigung weiterer Aufgaben im Auftrage des Vorstandes.
- 10) Die Beisitzer sind zuständig für die Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Geschäftsführung des Vereins.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Finanz- und Vermögenslage des Vereins sowie die ordnungsgemäße Kassenführung zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Vorstand ist mindestens einen Monat vorher über das Ergebnis zu informieren, um Stellung nehmen zu können.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die verbliebenen Mitglieder bzw. an eine soziale gemeinnützige Einrichtung.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 22. April 2023 in Stuttgart.

Stuttgart, 22. April 2023